# § 27c Sonderregelungen für den Lebensunterhalt

# Paragraph:

Stand 01/2022

§ 27c SGB XII Sonderregelungen für den Lebensunterhalt

# Inhalt

	2
Absatz 1:	
27c.1.0 Regelungsziel	
27c.1.1 Anwendbarkeit des § 27c im Vierten Kapitel nur auf Volljährige	2
27c.1.2 Volljährige, die nicht in einer Wohnung leben	
27c.1.3 Leistungen über Tag und Nacht, denen Vereinbarungen nach § 134	
Absatz 4 SGB IX zugrunde liegen)	3
Absatz 2:	4
27c.2.0 Regelungsziel	4
27c.2.1 Notwendiger Lebensunterhalt als Leistung nach dem Vierten Kapitel	4
27c.2.2 Notwendiger Lebensunterhalt	
Absatz 3:	4
Absatz 4:	4
27c.4.0 Regelungsziel	4
27c.4.1 Umfang des Erstattungsanspruchs	5
27.c.4.2 Erstattungsberechtigter, Erstattungspflichtiger	5
27c.4.3 Quartalsweise Erbringung	5
27c.4.4 Erstattungszahlungen sind zu erstattende Nettoausgaben nach § 46a	5

Stand: 01.2022 Seite 1

# § 27c Sonderregelungen für den Lebensunterhalt

- 1) Für Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 leben, bestimmen sich der notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 2 und der weitere notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 3, wenn sie
- minderjährig sind und ihnen Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches über Tag und Nacht erbracht werden oder
- volljährig sind und ihnen Leistungen über Tag und Nacht erbracht werden, denen Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 des Neunten Buches zugrunde liegen.
- (2) Der notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 umfasst die Bedarfe nach § 27b Absatz 1 Satz 2, darüber hinaus sind Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem dritten Abschnitt mit umfasst, soweit nicht entsprechende Leistungen nach § 75 des Neunten Buches erbracht werden
- (3) Für den weiteren notwendigen Lebensunterhalt gilt § 27b Absatz 2 bis 4.
- (4) Der sich nach Absatz 2 ergebende monatliche Betrag für den notwendigen Lebensunterhalt ist bei Leistungsberechtigten nach Absatz 1 Nummer 1 abzüglich der aufzubringenden Mittel nach § 142 Absatz 1 und 2 des Neunten Buches sowie bei Leistungsberechtigten nach Absatz 1 Nummer 2 abzüglich der aufzubringenden Mittel nach § 142 Absatz 3 des Neunten Buches quartalsweise dem für die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu erstatten.

### Absatz 1:

## 27c.1.0 Regelungsziel

- (1) 1 Minderjährigen Personen, denen außerhalb einer Wohnung Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden (Beispiel: Unterbringung in einer speziellen Blindenschule mit Internat), erhalten nach Absatz 1 Nummer 1 die Leistungen der Eingliederungshilfe zusammen mit dem Lebensunterhalt als Gesamtleistung aus einer Hand. 2 Im Unterschied dazu wurde für volljährige Personen mit der Reform des Rechts der Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2020 die vollstationäre Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe im Grundsatz aufgegeben.
- (2) ½ Die Regelung für Minderjährige gilt nach Absatz 1 Nummer 2 ausnahmsweise aber auch für junge Volljährige, die Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht, z. B. zum Zweck der Schulbildung oder schulischen Ausbildung für einen Beruf erhalten. ½ Diese Sonderregelung soll insbesondere gewährleisten, dass junge Volljährige ihre Schulbildung oder schulische Ausbildung für einen Beruf ohne Systemwechsel abschließen können. ¾ Sie impliziert, dass dieser ausgewählte Personenkreis trotz Volljährigkeit auch nach der Reform der Eingliederungshilfe vorübergehend seine Leistung weiterhin als Gesamtleistung erhält.

# 27c.1.1 Anwendbarkeit des § 27c im Vierten Kapitel nur auf Volljährige

1 § 27c findet auf leistungsnachsuchende Personen nach dem Vierten Kapitel Anwendung (vgl. dazu die Verweisung in § 42 Nummer 4 auf § 27c). 2 Für das Vierte Kapitel ist aufgrund seines auf volljährige Personen beschränkten Anwendungsbereichs aber nur die Teilregelung in Absatz 1 Nummer 2 relevant. 3 Zu den allgemeinen Leistungsvoraussetzungen nach dem Vierten Kapitel, die bei der leistungsnachsuchenden Person neben der Volljährigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 ebenfalls vorliegen müssen, wird auf die Ausführungen unter 41.1.1. Bezug genommen.

## 27c.1.2 Volljährige, die nicht in einer Wohnung leben

0.75

Stand: 01.2022 Seite 2

# § 27c Sonderregelungen für den Lebensunterhalt

- (1) <sub>1</sub> Absatz 1 Nummer 2 setzt Volljährigkeit der leistungsnachsuchenden Person voraus. <sub>2</sub> Zum Begriff und zur Prüfung der Volljährigkeit vgl. 41.3.2.
- (2) <sup>1</sup> Die volljährige Person darf nicht in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 leben. <sup>2</sup> Von Absatz 1 Nummer 2 nicht erfasst sind deshalb junge Volljährige, die allein oder bei ihren Eltern, Groß- oder Pflegeeltern leben.

# 27c.1.3 Leistungen über Tag und Nacht, denen Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 SGB IX zugrunde liegen)

- (1) 1 Die volljährige Person muss nach Absatz 1 Nummer 2 Leistungen über Tag und Nacht erhalten. 2 Dies sind Leistungen von Leistungsanbietern, die den Leistungen der Eingliederungshilfe in stationären Einrichtungen nach dem bis Jahresende 2019 geltenden Recht entsprechen. 3 Solche Leistungen werden bspw. in einer Internatsschule für blinde oder taubblinde Menschen erbracht oder in einer dauerhaften Wohnform zur Teilhabe inklusiver pflegerischer Betreuung. 3 Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind, ist anhand der vertraglichen Vereinbarungen des Trägers der Eingliederungshilfe mit dem Leistungserbringer zu prüfen.
- (2) <sup>1</sup> Den Leistungen müssen Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 SGB IX zugrunde liegen. <sup>2</sup> Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 Satz 1 SGB IX werden für junge Volljährige getroffen, die
  - Leistungen zur Schulbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX sowie
  - Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Num-mer 2 SGB IX erhalten,

soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden.

- <sup>3</sup> Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 Satz 2 SGB IX werden ferner für eine begrenzte Zeit auch für andere junge Volljährige getroffen, die nicht in einer Wohnung leben und denen Eingliederungshilfeleistungen über Tag und Nacht erbracht werden, wenn
  - das Konzept des Leistungserbringers grundsätzlich auf Minderjährige als zu betreuenden Personenkreis ausgerichtet ist,
  - die leistungsnachsuchende Person von diesem Leistungserbringer bereits Leistungen über Tag und Nacht auf Grundlage von Vereinbarungen nach § 134 Absatz 1 bis 3

SGB IX i. V. m. § 78b SGB VIII oder § 75 Absatz 3 SGB XII (in der Fassung am 31. Dezember 2019) oder § 75 Absatz 4 SGB XII (in der Fassung am 31. Dezember 2019) erhalten hat und

 die leistungsnachsuchende Person nach Erreichen der Volljährigkeit für eine kurze Zeit, in der Regel nicht länger als bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, Leistungen von diesem Leistungserbringer weitererhält.

<sup>4</sup> Zu den Gründen der Sonderregelung in § 134 Absatz 4 SGB IX vgl. BT-Drs. 19/14868, S. 24.

\_\_\_\_\_

Stand: 01.2022 Seite 3

# § 27c Sonderregelungen für den Lebensunterhalt

#### Absatz 2:

## 27c.2.0 Regelungsziel

<sup>1</sup> Absatz 2 definiert den notwendigen Lebensunterhalt i. S. d. § 27c unter Bezugnahme auf § 27b Absatz 1 Satz 2. <sup>2</sup> Darüber hinaus gibt die Regelung vor, dass auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe mitumfasst sind.

## 27c.2.1 Notwendiger Lebensunterhalt als Leistung nach dem Vierten Kapitel

<sup>1</sup> Nur der Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts nach Absatz 2 ist dem Vierten Kapitel zuzuordnen (vgl. 27b.1.1). <sup>2</sup> Daher beschränken sich die folgenden Ausführungen auf diesen Bedarf; Ausführungen zum weiteren notwendigen Lebensunterhalt (Absatz 3) erfolgen nicht.

## 27c.2.2 Notwendiger Lebensunterhalt

- (1) <sup>1</sup> Gemäß Absatz 2 umfasst der notwendige Lebensunterhalt zunächst die Bedarfe nach § 27b Absatz 1 Satz 2. <sup>2</sup> Dazu gehören die maßgebende Regelbedarfsstufe (für das Vierte Kapitel Regelbedarfsstufe 3), die zusätzlichen Bedarfe nach den §§ 30 bis 33 und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 42 Nummer 4b (vgl. 27b.1.3(2)).
- (2) ½ Über die Bedarfe nach § 27b Absatz 1 Satz 2 hinaus umfasst der notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 2 Satz 1 auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe (im Vierten Kapitel gesamter Leistungskatalog der §§ 34 bis 34b mit Ausnahme von § 34 Absatz 7). ½ Das Wort "soweit" im Gesetzestext hebt hervor, dass Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 75 SGB IX Vorrang vor den Leistungen nach den §§ 34 ff. SGB XII haben. ¾ Soweit also auf Grundlage des § 75 SGB IX Rehabilitationsleistungen erbracht werden, mit denen die Bedarfe nach den §§ 34 ff. SGB XII gedeckt werden können, gehen sie diesen Leistungen vor. ¼ Ob ein Bildungsbedarf als Bestandteil der Eingliederungshilfe anzusehen ist, ist anhand der Verträge zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe zu beurteilen. ¼ Anträge auf Bildungs- und Teilhabeleistungen sind im Zweifelsfall mit dem Träger der Eingliederungshilfe abzustimmen.
- (3) 1 Die Ermittlung des notwendigen Lebensunterhalts erfolgt nach Absatz 2 anhand der Rechenregelung in § 27b Absatz 1 Satz 2 [vgl. 27b.1.3 (3)]. 2 Auf den so ermittelten Betrag hat die leistungsnachsuchende Person lediglich einen Sachleistungsanspruch. 3 Der sich ergebende Euro-Betrag ist folglich nicht an die Person auszuzahlen.

## Absatz 3:

<sup>1</sup> Nur der Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts nach Absatz 2 ist dem Vierten Kapitel zuzuordnen (vgl. 27b.1.1). <sup>2</sup> Daher beschränken sich die Ausführungen auf diesen Bedarf; Ausführungen zum weiteren notwendigen Lebensunterhalt (Absatz 3) erfolgen nicht.

#### Absatz 4:

## 27c.4.0 Regelungsziel

<sup>1</sup> Nach der Konzeption des § 134 Absatz 4 SGB IX erbringt der Träger der Eingliederungshilfe die Eingliederungshilfeleistungen über Tag und Nacht als Gesamtleistung aus einer Hand. <sup>2</sup> Zugleich begründet § 27c Absatz 2 jedoch eine Leistungsverpflichtung des Trägers der Sozialhilfe für den notwendigen Lebensunterhalt. <sup>3</sup> § 27c Absatz 4 statuiert des-

\_\_\_\_\_

# § 27c Sonderregelungen für den Lebensunterhalt

halb einen Erstattungsanspruch des Trägers der Eingliederungshilfe gegen den Träger der Sozialhilfe, damit dieser ihm seinen Kostenanteil erstattet.

## 27c.4.1 Umfang des Erstattungsanspruchs

<sup>1</sup> Die Höhe des Erstattungsanspruchs berechnet sich aus dem notwendigen Lebensunterhalt gemäß Absatz 2 (vgl. 27c.2.2 i. V. m. 27b.1.3) abzüglich der aufzubringenden Mittel nach § 142 Absatz 3 SGB IX (häusliche Ersparnis). <sup>2</sup> Da gemäß Absatz 4 die aufzubringenden und nicht die aufgebrachten Mittel nach § 142 Absatz 3 SGB IX in Abzug zu bringen sind, ist es unerheblich, ob die Mittel nach § 142 Absatz 3 i. V. m. Absatz 1 und 2 SGB IX tatsächlich von der leistungsberechtigten Person oder ihren Eltern erbracht worden sind.

# 27.c.4.2 Erstattungsberechtigter, Erstattungspflichtiger

<sup>1</sup> Erstattungsberechtigt ist der Träger der Eingliederungshilfe. <sup>2</sup> Erstattungsverpflichtet ist der zuständige Träger der Sozialhilfe.

## 27c.4.3 Quartalsweise Erbringung

Die Erstattung erfolgt quartalsweise (Vorteil: geringerer Aufwand im Vergleich zur monatlichen Abrechnung).

## 27c.4.4 Erstattungszahlungen sind zu erstattende Nettoausgaben nach § 46a

Die Erstattungszahlungen der Träger der Sozialhilfe an die Träger der Eingliederungshilfe nach Absatz 4 für den Personenkreis nach Absatz 1 Nummer 2 (Volljährige, die leistungsberechtigt nach dem Vierten Kapitel sind) können als Nettoausgaben zur Bundeserstattung nach § 46a gemeldet werden.

0. 1.04.0000